



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bearbeitet von
Torsten Berg

nur per E-Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

E-Mail-Adresse:
Torsten.Berg@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.05.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
55 - 01438/32018-0033

Durchwahl (0511) 120-
5741

Hannover
20.06.2018

Ihre Anfrage vom 14.05.2018 mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“

hier: Schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich zu Ihrer Anfrage vom 14.05.2018 zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ wie folgt Stellung:

Seit dem 01. Januar 2014 nimmt Niedersachsen die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Ländern zugewiesene Aufgabe der Regulierung von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden – sofern das Netz nur in Niedersachsen belegen ist – selbst wahr.

Im Oktober 2013 wurden der Regulierungskammer Niedersachsen die in § 54 Abs. 2 EnWG definierten Aufgaben durch das Gesetz über die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde übertragen. Die Regulierungskammer Niedersachsen ist momentan für 59 Gas- und 56 Stromverteilernetzbetreiber zuständig. Sie fasst ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden mit Mehrheit.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben übt die Regulierungskammer Niedersachsen ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und weisungsfrei aus. Organisatorisch ist die

Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde in die Energieabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingegliedert. Dies ermöglicht – außerhalb der Tätigkeit als Regulierungskammer Niedersachsen – die Nutzung der Kompetenzen für regulierungspolitische und –rechtliche Themen, z.B. im Rahmen der Beteiligung an bundespolitischen Projekten wie der in 2016 erfolgten Novellierung der Anreizregulierungsverordnung.

Vor dem 01. Januar 2014 war die Bundesnetzagentur durch ein Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen im Wege der Organleihe mit den Aufgaben im Sinne des § 54 Abs. 2 EnWG für das Land Niedersachsen beauftragt gewesen. Dieses Verwaltungsabkommen hatte das Land Niedersachsen aufgrund eines Kabinettsbeschlusses vom 12.06.2012 im Juli 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 gekündigt. Die Übertragung der Aufgaben auf die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe hatte sich unter verschiedenen Gesichtspunkten als nachteilig erwiesen. So beklagten kleinere Netzbetreiber das Fehlen eines ortsnahen Ansprechpartners sowie mangelndes Verständnis für ihre individuellen Besonderheiten und Belange im Rahmen der Regulierung.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Landesregulierungsbehörde ab dem 01. Januar 2014 hätte nach dem Verwaltungsabkommen mit dem Bund eine Kündigung zum 30. Juni 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 genügt. Die frühzeitige Kündigung im Juli 2012 erfolgte allerdings, um genügend Zeit für die Übernahme der Regulierungstätigkeiten durch das Land Niedersachsen zu haben.

Zur reibungslosen Beendigung der Organleihe wurde zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen im Jahr 2013 eine Übergangsvereinbarung geschlossen, welche die Beendigung der bereits durch die Bundesnetzagentur begonnenen Verwaltungsverfahren durch diese zum Gegenstand hatte. Die Geltung dieser Übergangsvereinbarung endete mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Durch diese Übergangsvereinbarung konnte gewährleistet werden, dass die Bundesnetzagentur die von ihr begonnenen Verfahren noch beenden konnte und zugleich die Regulierungskammer Niedersachsen zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht mit einer Vielzahl bereits begonnener, noch offener Verfahren beschäftigt war. Diese Übergangsvereinbarung hat sich als sehr zweckdienlich erwiesen.

Aufgrund der angesprochenen Übergangsvereinbarung wurde die Regulierungskammer Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zunächst mit fünf Planstellen und fünf Vollzeiteinheiten für ihre Tätigkeit ausgestattet; zwischenzeitlich ist sie auf sechs Planstellen und sechs Vollzeiteinheiten angewachsen.

Angesichts der Komplexität des Themenbereichs der Regulierung hat sich gezeigt, dass es bei der Gewinnung von Personal für die Aufgaben einer Landesregulierungsbehörde von Vorteil ist, wenn bereits Vorkenntnisse in diesem speziellen Bereich bestehen.

Für die Möglichkeit, diese Stellungnahme abgeben zu können, danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

T. Berg

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und erfolgt ohne Unterschrift.